

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0468/05	Datum 08.09.2005
Eigenbetrieb VI	SAM	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.09.2005	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAM	30.09.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.11.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 68,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen
-Entwässerungsabgabensatzung-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache beigefügte 2. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	

Wirtschaftsplan Jahr 2004		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit 0,00 Euro	Vermögensplan mit 0,00 Euro	Jahr 0,00	Euro	Jahr 0,00	Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshausalt im Jahr mit 0,00 Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro	Jahr 0,00	Euro	Jahr 0,00	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

Eigenbetrieb SAM	Sachbearbeiter Christine Schaumberg Tel.: 5 37 96/6 14
-----------------------------	--

Eigenbetriebsleiter	Jürgen Vinzelberg Unterschrift
----------------------------	-----------------------------------

Begründung:

Die Textfassung der Entwässerungsabgabensatzung ist am 11.06.2004 als Neufassung in Kraft getreten. Mit der Ersten Änderungssatzung vom 07.10.2004 wurden zum 01.01.2005 die Gebühren der Anlagen 1 und 3 geändert.

Die Gebühren wurden gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Gemäß § 5 Abs. 2 c KAG-LSA sind vorhandene Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen können im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Mit der jetzt zu beschließenden Satzung wird der gegenwärtig bestehende zweijährige Kalkulationszeitraum (2005/2006) aufgehoben und wieder ein einjähriger Zeitraum gewählt, der sich lediglich auf das Wirtschaftsjahr 2006 beschränkt. Diese Vorgehensweise ist dem Umstand geschuldet, dass sich 2005 im Trink- und folglich auch im Schmutzwasserbereich der bereits im Jahr 2004 zu verzeichnende Abwärtstrend weiter verstärkt hat, ein Mengenrückgang von fast 8 % unter Plan zu erwarten ist und auch für die Folgejahre keine Trendwende erkennbar ist. Demzufolge ist mit erheblichen Mindereinnahmen zu rechnen. Auch Einsparungen bei Kosten und Investitionen werden diese Mindereinnahmen nicht kompensieren. Damit wird eine Kostenunterdeckung entstehen, die zu einem wesentlichen Gebührensprung in den Folgejahren führen würde. Um diesen Gebührensprung für die Gebührenschuldner moderat zu halten (bzw. zu staffeln), wird der zweijährige Kalkulationszeitraum aufgehoben. Der gewählte Kalkulationszeitraum erstreckt sich nunmehr auf das Wirtschaftsjahr 2006.

Aus den oben genannten Gründen ermittelte der Städtische Abwasserbetrieb Magdeburg für diesen Kalkulationszeitraum zur Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich sowie bei den Direkteinleitern. Die Gebührenänderung lt. Anlage 1 und 3 ab dem 01.01.2006 bis 31.12.2006 stellt sich wie folgt dar:

	<u>bis 31.12.2005</u>	<u>ab 01.01.2006</u>
Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser	2,41 EUR/m ³	2,59 EUR/m ³
Gebühren für die Behandlung auf dem Klärwerk Gerwisch (Direkteinleitung)	0,78 EUR/m ³	0,83 EUR/m ³
Gebühren für die Einleitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser	0,97 EUR/m ³	0,97 EUR/m ³
Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen	2,41 EUR/m ³ (+ ggf. Sonderleistungen, Mehraufwendungen)	2,59 EUR/m ³ (+ ggf. Sonderleistungen, Mehraufwendungen)

Die auf Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung beruhenden Sonderleistungen/Mehraufwendungen laut Anlage 4 gelten bis zum 31.12.2006 fort.

Im Interesse der betroffenen Bürger wird der Stadtrat gebeten, dieser 2. Änderungssatzung der Neufassung der Entwässerungsabgabensatzung zuzustimmen, damit diese zum 01.01.2006 wirksam werden kann.

Mit der beabsichtigten Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes bedarf es des Erlasses einer Entwässerungssatzung mit dem Verweis auf die privatrechtliche Entgelterhebung durch den Konzessionär. Die in der vorliegenden Satzung geregelten Abwassergebühren wären sodann gegenstandslos. Die vorliegende Satzung ist mit Erlass der neuen Entwässerungssatzung aufzuheben.

Scanneranlage
Gebührenbedarfsermittlung 2006

Anlagen:

2. Änderung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen

- Entwässerungsabgabensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), der §§ 1, 2, 4, 5, 8, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 03.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Entwässerungsabgabensatzung (Schmutzwassergebühr) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 1 ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 3 zur Entwässerungsabgabensatzung (Niederschlags- und Grundwassergebühr) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 3 ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung vom 11.06.2004 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2006 in Kraft.

Magdeburg,

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Schmutzwassergebühr

- Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte beträgt die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen 2,59 EUR/m³

Mit dieser Gebühr ist bei Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben folgender Leistungsumfang abgegolten:

Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Zeit von Montag - Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich 10 m Schlauchlänge inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Annahme und Behandlung in der öffentlichen Abwasseranlage

- Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte für die Behandlung von Abwasser im Klärwerk Gerwisch bei Direkt-einleitung wird eine Gebühr in Höhe von 0,83 EUR/m³ erhoben.

Tabelle Grenzwerte

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	(T):	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	(pH):	6-10	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	(abs. St):	6,0	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	(abf. St.):	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten verseifbare Fette/Öle)	(lipoph. St.):	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	(MKW)	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	(AOX):	0,5	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	(LHKW):	0,2	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	(BTEX):	0,05	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	(PAK):	0,1	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	(Phen.):	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	(MBAS):	100	mg/l

3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, geglüht)	(Salz):	1000	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	(P, ges.):	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	(N, ges.):	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	(NH ₄ -N):	50	mg/l
3.5.	Nitrit	(NO ₂ ⁻):	20	mg/l
3.6.	Sulfat	(SO ₄ ²⁻):	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Abwasseranlagen)	(S ²⁻):	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	(Cl ⁻):	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	(Chlor):	0,2	mg/l
3.10.	Fluorid	(F ⁻):	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN ⁻ l.):	0,05	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	(CN ⁻ ges.):	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	(As):	0,1	mg/l
3.14.	Barium	(Ba):	2,0	mg/l
3.15.	Blei	(Pb):	0,2	mg/l
3.16.	Cadmium	(Cd):	0,1	mg/l
3.17.	Chrom	(Cr):	0,2	mg/l
3.18.	Chrom-VI	(Cr-VI):	0,1	mg/l
3.19.	Cobalt	(Co):	0,5	mg/l
3.20.	Eisen	(Fe):	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	(Cu):	0,2	mg/l
3.22.	Mangan	(Mn):	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	(Ni):	0,1	mg/l
3.24.	Quecksilber	(Hg):	0,05	mg/l
3.25.	Selen	(Se):	1,0	mg/l
3.26.	Silber	(Ag):	1,0	mg/l
3.27.	Zink	(Zn):	0,5	mg/l
3.28.	Zinn	(Sn)	0,5	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen keine sichtbaren Verfärbungen eintreten.			
6.	Gase: Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.			

Entsprechend der Anlage zur Entwässerungssatzung können, in Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers, Umfang und Konzentrationswerte der Abwasserinhaltsstoffe verändert werden. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside ist durch den Anschlussnehmer gemäß § 5 der Entwässerungssatzung zu erbringen (Zertifikat).

Die in dieser Satzung oder in der Einleitgenehmigung genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen sowie die Abwasser- und Klärschlammbehandlung vertretbar sind.

Niederschlags- und Grundwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt: 0,97 EUR/m³
- (2) Die unter (1) genannte Gebühr gilt nicht für die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser. Die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

In diesem Fall finden die Anlagen 1 und 2 Anwendung.

- (3) Die Ermittlung der Menge des Niederschlagswassers und seine Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$V_r = \Psi * r * A$$

Darin bedeuten:

- V_r Niederschlagswasserabflussmenge
 Ψ Abflussbeiwert
 r Niederschlagsspende von 0,494 m³/m²*a
 A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Art der Oberfläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird	Abflussbeiwert Ψ
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphaltdecken	0,90
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Betondecken, Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
Schotterdeckschichten	0,40
Sand- und Kieswege	0,20
Begrünte Dachflächen	0,30
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dgl.	0,15

